Finanzielle und wirtschaftliche Aspekte der Sozialpolitik spätmittelalterlicher Spitäler

VON OLIVER LANDOLT

Eine Sozialgeschichte mittelalterlicher Spitäler läßt sich ohne den Einbezug von wirtschafts- und finanzgeschichtlichen Aspekten nicht schreiben. Schon 1918 bemerkte der bekannte österreichische Nationalökonom Joseph Alois Schumpeter, daß die Finanzen einer Gesellschaft einen »der besten Angriffspunkte der Untersuchung des sozialen Gebildes« darstellten¹. Diese Feststellung gilt auch für die Erforschung der Sozialgeschichte mittelalterlicher Spitäler; schließlich bildet die wirtschaftliche Ausstattung bzw. finanzielle Leistungskraft eines Hospitales eine wesentliche Voraussetzung für die Aufnahmekapazität von Patienten und Bedürftigen in einer solchen Sozialinstitution². Darüber hinaus eignen sich überlieferte Rechnungsquellen in hervorragender Weise zur Erforschung der Alltagspraxis spätmittelalterlicher Spitäler, wobei dies ganz allgemein für überlieferte Rechnungsquellen irgendwelcher Provenienz gilt: Finanzhaushalte - seien es diejenigen von fürstlichen Territorien, von Städten oder von irgendwelchen anderen Einrichtungen spiegeln die Verwaltungstätigkeit dieser Institutionen unmittelbar wider. In weitaus höherem Maße als Rechts- und Ordnungstexte die alltägliche Verwaltung zu beschreiben vermögen, zeichnen serielle Rechnungsquellen den tatsächlichen Gang der Verwaltungsgeschäfte nach. Diese Feststellung gilt genauso für die Verwaltung von Spitälern wie auch von Leprosorien und anderen sozialen Einrichtungen. Während überlieferte Spitalordnungen eine rechtlich-normierte Wunschvorstellung des Zusammenlebens im Spital im Sinne der obrigkeitlich-moralischen Wertvorstellungen wiedergeben und kaum gelebte Realität waren, spiegeln erhaltene Spitalrechnungen mehr oder weniger gelebte Alltagswirklichkeit einer hospitalischen Einrichtung wider: Vor allem zu Fragen der Ernährung und Unterbringung von Spitalinsassen und teilweise auch zur medizinischen Versorgung

¹⁾ Joseph Schumpeter, Die Krise des Steuerstaats, in: Rudolf Hickel u.a. (Hg.), Die Finanzkrise des Steuerstaats. Beiträge zur politischen Ökonomie der Staatsfinanzen, Frankfurt a.M. 1976, S. 329–379, hier S. 332.

²⁾ Michel Mollat, Die Armen im Mittelalter, München ²1987, S. 135.

können solche Rechnungen manigfache Hinweise liefern³. Nicht selten offenbaren solche Rechnungen auch Einblicke in menschliche Schicksale, die den Bearbeiter dieser Quellen in ihrer sachlich-nüchternen Sprödheit unmittelbar berühren⁴. Im speziellen bieten Spitalrechnungen aber auch Hinweise über die durch solche Sozialeinrichtungen beschäftigten Angestellten; bekanntlich hatten solche Institutionen eine große Bedeutung für den Arbeitsmarkt und spielten eine wichtige Rolle als Arbeitgeber: Hier konnten nicht nur verschiedene Leute als Spitalangestellte ihren Lebensunterhalt verdienen, sondern temporär wurden auch immer wieder Tagelöhner vor allem in Erntezeiten als zusätzliche Arbeitskräfte beschäftigt. Erwähnt werden müssen ebenfalls die zahlreichen Aufträge der Spitäler für Handwerksbetriebe, welche auf diese Weise ein mehr oder weniger genügendes Auskommen fanden⁵.

- 3) Zur Ernährung von Spitalinsassen einzelner Sozialinstitutionen sind mittlerweile einzelne Studien entstanden: Pascale Sutter, »Arme Siechen«. Das St. Galler Siechenhaus Linsebühl im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: St. Galler Kultur und Geschichte, Bd. 26, hg. von Staatsarchiv und Stiftsarchiv St. Gallen, St. Gallen 1996, S. 5–267, hier S. 162–196; siehe auch Dies., Die Ernährung der Leprösen des St. Galler Siechenhauses Linsebühl im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Medium Aevum Quotidianum 34 (1996), S. 25–47; Stefan Sonderegger, Ernährung im Heiliggeist-Spital St. Gallen, in: Medium Aevum Quotidianum 34 (1996), S. 9–24. Zusammenfassende Bemerkungen hierzu (allerdings hauptsächlich für die frühe Neuzeit): Robert Jütte, Arme, Bettler, Beutelschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut in der Frühen Neuzeit, Weimar 2000, S. 98f. Allgemein zum Alltagsleben in Spitälern am Ende des Spätmittelalters: Adalbert Mischlewski, Alltag im Spital zu Beginn des 16. Jahrhunderts, in: Alfred Kohler/Heinrich Lutz (Hg.), Alltag im 16. Jahrhundert. Studien zu Lebensformen in mitteleuropäischen Städten, Wien 1987 (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit, Bd. 14), S. 152–173.
- 4) So notierte beispielsweise der Vorsteher der Elendenherberge der Stadt Bern im Rechnungsjahr 1528/29 in sein Rechnungsbuch: It. uff sant Jörgen tag kam Cristina, wz von Sitten uß Walliß, genaß eines kinds, hat ich 21 tag, den tag um 6 ß, der hebamman 5 ß vor den lon, 2 mall, 1 betzen vor 1 mall. Do starb sy, 5 ß zů vergraben, von dem kind ouch 5 ß zů vergraben. (Hans Morgenthaler, Geschichte des Burgerspitals der Stadt Bern, Bern 1945, S. 42).
- 5) Allgemein zu den Spitalbediensteten: Siegfried Reicke, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter, Bd. 2, Stuttgart 1932, S. 111ff. Als konkretes Beispiel siehe das Basler Heiliggeistspital: Michaela von Tscharner-Aue, Die Wirtschaftsführung des Basler Spitals bis zum Jahre 1500. Ein Beitrag zur Geschichte der Löhne und Preise, Basel 1983 (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte, Bd. 12), S. 129–185; Dorothee Rippmann, Das Gesinde im Basler Heilig-Geist-Spital, in: Dorothee Rippmann/Katharina Simon-Muscheid/Christian Simon, Arbeit Liebe Streit. Texte zur Geschichte des Geschlechterverhältnisses und des Alltags. 15. bis 18. Jahrhundert, Liestal 1996 (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft, Bd. 55), S. 123–150; Dies., Große Wäsche, in: Ibid., S. 151–157, hier S. 151–153.

Überlieferungslage und Problematik von Rechnungen spätmittelalterlicher Hospitäler und verwandter Institutionen

Einen allgemeinen Überblick über die Finanzhaushalte spätmittelalterlicher Hospitalbzw. Sozialeinrichtungen zu geben, stellt einen vor kaum zu lösende Probleme. Schließlich entwickelten sich im Laufe des Mittelalters eine Vielzahl von Fürsorgeeinrichtungen, welche – trotz gewisser Ähnlichkeiten – sich unterschiedlich finanzierten: Neben den allgemeinen Spitälern müssen hier die sogenannten Sondersiechenspitäler erwähnt werden, welche der Versorgung von Patienten mit mehr oder weniger ansteckenden Krankheiten (Leprosorien, Pestspitäler, Syphilisspitäler, Antoniterhäuser) dienten. Daneben entstanden vor allem im 14., wie auch noch im 15. Jahrhundert, sogenannte Seelhäuser bzw. Elendenherbergen, manchmal auch als Jakobsspitäler bezeichnete Sozialeinrichtungen, welche zur Betreuung von weniger betuchten Pilgern und anderen mobilen Bedürftigen vorgesehen waren. Auch Findel- und Waisenhäuser, eigentliche Altersheime, wie auch Häuser für Geisteskranke oder für andere Bedürftige eingerichtete Sozialeinrichtungen wurden im Laufe des Mittelalters gestiftet. In einzelnen Städten entstanden auf Initiative der ansässigen jüdischen Gemeinden auch spezielle Hospitäler für Bewohner mosaischen Glaubens⁶. Diese sehr unterschiedlichen Sozialinstitutionen waren - nicht zuletzt aufgrund ihrer unterschiedlichen Gründungs- bzw. Entstehungszeit - auch finanziell mehr oder weniger verschieden ausgestattet. Zudem wurden diese Einrichtungen durch unterschiedliche Trägergruppen verwaltet: In den Städten waren viele Spitäler seit dem 13. und 14. Jahrhundert weitgehend kommunalisiert und damit vermögensrechtlich wie auch finanziell den Stadträten unterstellt; daneben gab es aber auch mehr oder weniger autonom agierende Hospitäler, welche durch Ritter- oder andere, sich der Armenpflege widmenden mönchischen Orden betrieben wurden. Auch weitgehend private Stiftungen von Sozialeinrichtungen wie etwa die Fuggerei in Augsburg müssen hier erwähnt werden. Als nicht unproblematisch erweist sich für eine Untersuchung mittelalterlicher Spitalfinanzen außerdem die Tatsache, daß mittelalterliche Hospitäler, wie auch ähnliche Sozialeinrichtungen, eine getrennte Haushaltsführung in Geld und Naturalien hatten: Mangelnde Preisangaben für Naturalien lassen eine Kapitalisierung der Naturaleinkünfte wie -ausgaben häufig nicht zu; aufgrund der saisonal hohen Schwankungen von Getreide- und Weinpreisen sind solche Kapitalisierungen von Naturaleinkünften auch kaum sinnvoll.

Ein weiteres Problem, das sich für die Untersuchung von Hospitalfinanzhaushalten stellt, ist das relativ späte Einsetzen der Überlieferung von Spitalrechnungen im deutschsprachigen Raum. Ein Blick in die Literatur zeigt, daß die serielle Überlieferung von Spitalrechnungen zumeist erst im 15. Jahrhundert einsetzt: Eine Ausnahme stellt hier das

⁶⁾ Allgemein zur Vielfältigkeit unterschiedlicher Hospitäler im europäischen Raum: Dieter JETTER, Das europäische Hospital. Von der Spätantike bis 1800, Köln ²1987; Marie-Luise WINDEMUTH, Das Hospital als Träger der Armenfürsorge im Mittelalter, Stuttgart 1995 (Sudhoffs Archiv, Beihefte, H. 36).

Frankfurter Heiliggeistspital dar, dessen Rechnungen bereits seit 1398 überliefert sind, die aber - ähnlich wie die in den 1340er Jahren einsetzenden Stadtrechnungen - während des Zweiten Weltkrieges vollständig zerstört wurden⁷. Auch im Wiener Spital sind einzelne Rechnungen seit dem späten 14. Jahrhundert überliefert⁸; allerdings sind das Ausnahmen. Das Gros überlieferter Spitalrechnungen im deutschsprachigen Raum setzt erst kurz vor der Mitte des 15. Jahrhunderts ein: So sind etwa seit 1443 Rechnungen des Basler Spitals erhalten, während Zinsbücher bereits seit 1425 überliefert sind9. Ab 1444 setzt eine lückenhafte Reihe von Rechnungen des Heiliggeistspitals zu St. Gallen ein¹⁰, während seit 1445 auch aus dem Nürnberger Heiliggeistspital erste Rechnungen überliefert sind. Im durch den Heiliggeistorden verwalteten Spital von Markgröningen finden sich Rechnungen seit 1444¹¹. Auch im St.-Georgs-Hospital der Hansestadt Hamburg setzt die Überlieferung von Rechnungsbüchern mit dem Jahr 1444 ein¹². Mit einiger Regelmäßigkeit sind im Konstanzer Heiliggeistspital seit der Mitte des 15. Jahrhunderts Rechnungen überliefert¹³. Mit dem Ende des 15. Jahrhunderts haben sich dann aus zahlreichen Hospitälern und ähnlichen Sozialeinrichtungen Rechnungen erhalten: In Lindau setzt die Überlieferung von Spitalrechnungen 1496 ein, während Biberach 1500 und Esslingen 1505 nachfolgen¹⁴. Belege über die Rechnungsführung von Spitälern haben sich aber in diversen Städten schon vor dem eigentlichen Einsetzen der Überlieferung von Rechnungen durch diese Institutionen selber erhalten. Vor allem dort, wo durch die Kommunalisierung solche Spitäler in die Kontrolle der Stadträte übergingen, sind verschiedentlich sogenannte »Wieder-

- 7) Werner Moritz, Die bürgerlichen Fürsorgeanstalten der Reichsstadt Frankfurt a.M. im späten Mittelalter, Frankfurt a.M. 1981, S. 195, Anm. 163. Zur Überlieferung der Stadtrechnungen von Frankfurt am Main und ihrem Schicksal im Zweiten Weltkrieg: Josef Rosen, Mittelalterliche Jahresrechnungen der Stadt Frankfurt aus zwei Jahrhunderten, in: Ders., Finanzgeschichte Basels im späten Mittelalter. Gesammelte Beiträge 1971–1987, Stuttgart 1989, S. 203–226.
- 8) Brigitte POHL-RESL, Rechnen mit der Ewigkeit. Das Wiener Bürgerspital im Mittelalter, Wien/München 1996 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsbd. 33), S. 55–66.
- 9) Von Tscharner-Aue (wie Anm. 5), S. 57 u. S. 282f.
- 10) Stefan Sonderegger, Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. Eine Untersuchung ausgehend von den wirtschaftlichen Aktivitäten des Heiliggeist-Spitals St. Gallen, St. Gallen 1994 (St. Galler Kultur und Geschichte, Bd. 22), S. 492f.
- 11) Klaus Militzer, Das Markgröninger Heilig-Geist-Spital im Mittelalter. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des 15. Jahrhunderts, Sigmaringen 1975 (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 19).
- 12) Wolfgang Berger, Das St.-Georgs-Hospital zu Hamburg. Die Wirtschaftsführung eines mittelalterlichen Großhaushalts, Hamburg 1972 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs, Bd. 8), S. 74.
- 13) Wolfgang W. Schürle, Das Hospital zum Heiligen Geist in Konstanz. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Hospitals im Mittelalter, Sigmaringen 1970 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Bd. XVII), S. 80.
- 14) Hannes Lambacher, Das Spital der Reichsstadt Memmingen. Geschichte einer Fürsorgeanstalt, eines Herrschaftsträgers und wirtschaftlichen Großbetriebes und dessen Beitrag zur Entwicklung von Stadt und Umland, Memmingen 1991 (Memminger Forschungen, Bd. 1), hier S. 267.

rechnungen« überliefert. Dabei handelt es sich um eigentliche Rechnungskontrollen der Finanzhaushalte solcher Institutionen, welche durch den Rat bzw. durch einzelne Ratskommissionen periodisch, häufig in jährlichen Abständen, vorgenommen wurden. Für die Berner Elendenherberge sind beispielsweise solche Wiederrechnungen ab der zweiten Hälfte der 1390er Jahre erhalten geblieben: Damals rechnete der Elendenherbergspfleger Hans Matter vor dem Rat über die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1396-1399 ab; die eigentlichen, detailliert ausgeführten Abrechnungen der Elendenherberge haben sich erst ab dem Jahre 1451 erhalten¹⁵. In Luzern sind Wiederrechnungen des Spitalmeisters vor den Rechnungsprüfern des Rates aus dem Jahre 1419 überliefert, während die eigentlichen Spitalrechnungen des Luzerner Heiliggeistspitals mit dem Jahre 1507, also beinahe einhundert Jahre später einsetzen¹⁶. Ähnliches gilt für das Hospital von Rothenburg ob der Tauber, wo seit 1427 Wiederrechnungen, aber eigentliche Spitalrechnungen erst seit 1489 erhalten geblieben sind¹⁷. In ähnlicher Weise sind solche Wiederrechnungen auch in Schaffhausen in den sogenannten »Amtleutenrechenbüchern« ab dem Jahre 1493 überliefert: In diesen »Amtleutenrechenbüchern« wurden jeweils die vor den einzelnen Ratskommissionen durch die Pfleger und den jeweiligen rechnungsführenden Institutionsvorsteher gemachten Wiederrechnungen festgehalten. Dabei wurden nicht nur die einzelnen Finanzhaushalte der Schaffhauser Sozialinstitutionen (Heiliggeistspital, Leprosorium, Spendamt) durch die Ratskommissionen geprüft, sondern auch die Kirchenfabriken der Pfarrkirche St. Johann wie auch die Rechnungen einzelner Kapellen (St. Leonhardskapelle in Feuerthalen, Frauenkapelle auf dem Herrenacker, St. Wolfgangskapelle auf dem Ölberg)¹⁸. Solche Wiederrechnungen sind allerdings zumeist nur sehr summarisch gehalten und geben in der Regel keine genaueren Angaben über die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenposten und können direkt überlieferte Rechnungsbücher von solchen Sozialinstitutionen nicht ersetzen. Allerdings stellen diese Wiederrechnungen für verschiedene Städte die einzige Möglichkeit dar, um überhaupt einen Einblick in die finanziellen Grundlagen solcher Institutionen zu erhalten. Das späte Einsetzen der Überlieferung von Spitalrechnungen wird in der Literatur gewöhnlich mit einem geringen Interesse an der Aufbewahrung solchen

¹⁵⁾ MORGENTHALER (wie Anm. 4), S. 31f. u. S. 34.

¹⁶⁾ Josef Brülsauer, Der Heilig-Geist-Spital in Luzern bis 1500, in: Hans Wicki/Fritz Glauser u.a., Luzern 1178–1978. Beiträge zur Geschichte der Stadt, Luzern 1978, S. 155; siehe auch die Edition der Rechnungen des Spitals durch Stefan Jäggi, Die Rechnung des Heilig-Geist-Spitals von Luzern für die Jahre 1502–1507. Eine Edition, in: Der Geschichtsfreund 143 (1990), S. 5–69.

¹⁷⁾ Ludwig Schnurrer, Schafwirtschaft im ausgehenden Mittelalter. Die Schafherde des Spitals in Rothenburg ob der Tauber, in: Ders., Rothenburg im Mittelalter. Studien zur Geschichte einer fränkischen Reichsstadt, Rothenburg ob der Tauber 1997, S. 319–351, hier S. 319f.

¹⁸⁾ Staats A Schaffhausen, Finanzen, Amtleutenrechenbuch 1493–1521. Zu diesen Wiederrechnungen: Oliver Landolt, Der Finanzhaushalt der Stadt Schaffhausen im Spätmittelalter, Ostfildern 2004 (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 48), S. 475–579.

Geschäftsschriftgutes gleichgesetzt; dieses wurde im Laufe der Zeit als wertlos erachtet und schließlich der Vernichtung preisgegeben¹⁹.

Während rechts- und verfassungsgeschichtliche, wie auch die mit wirtschaftlichen Fragestellungen eng zusammenhängenden besitzgeschichtlichen Aspekte von Hospitälern und ähnlicher Sozialinstitutionen schon seit langer Zeit innerhalb der Spitalsgeschichtsforschung behandelt wurden, fanden die finanziellen Hintergründe solcher Institutionen bis in die jüngste Zeit hinein durch die Geschichtsforschung verhältnismäßig geringe Beachtung. Immerhin lassen sich gewisse finanzgeschichtliche Ansätze innerhalb der Spitalgeschichtsschreibung des deutschsprachigen Raumes bis in das späte 19. Jahrhundert zurückverfolgen²⁰. Obwohl um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert ein starkes Interesse an der Erforschung kommunaler wie auch – in vermindertem Maße – an territorialen Finanzhaushalten des Mittelalters bestand²¹, interessierten sich Nationalökonomen oder Historiker nur in einem sehr geringem Maße bis gar nicht für die Finanzhaushalte mittelalterlicher Spitäler oder anderer Sozialeinrichtungen des Mittelalters. In vereinzelten Fällen wurden zwar Auszüge aus Rechnungen spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Hospitäler veröffentlicht, allerdings blieb eine systematische Darstellung der Entwicklung von Spitalhaushalten dabei ausgeklammert. Diese Untersuchungen beschränkten sich weitgehend auf eine Art ›Blütenlese‹ der überlieferten Rechnungsquellen²². Eine ernsthaftere Erforschung der finanziellen Hintergründe von Hospitälern setzte erst nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges ein: Vor allem seit den 1950er Jahren bezogen verschiedene Historiker innerhalb ihrer Monographien zu einzelnen Spitälern in verstärktem Maße finanzgeschichtliche Aspekte durch die Heranziehung serieller Rechnungsquellen in ihre Arbeiten mit ein²³. Allerdings versuchten diese Arbeiten zumeist nur einzelne Haushaltsjahre zu interpretieren, eine über einen längeren Zeitraum stattfindende Untersuchung blieb ein Desiderat der Forschung. Erst 1966 wurde mit der Arbeit von Christian Heimpel über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Biberacher Heiliggeistspitals der Versuch unternommen, den Finanzhaushalt eines Spitals über einen längeren Zeitraum darzustellen, wobei sich diese Arbeit allerdings auf die Jahre 1500 bis 1630 bezieht und somit die mittelalterlichen Verhältnisse nur bedingt behandelt und weitgehend ausgeklam-

¹⁹⁾ LAMBACHER (wie Anm. 14), S. 266.

²⁰⁾ Siehe beispielsweise die Arbeit von Adalbert Huhn, Geschichte des Spitals, der Kirche und der Pfarrei z. hl. Geiste in München, München 1893.

²¹⁾ Leo Schönberg, Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter, Stuttgart/Berlin 1910; Wilhelm Stieda, Städtische Finanzen im Mittelalter, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 3. F. 17, (1899), S. 1–54.

²²⁾ Siehe z.B. die durch Hans Morgenthaler verwendeten Rechnungen der Elendenherberge der Stadt Bern (MORGENTHALER [wie Anm. 4], S. 35ff.).

²³⁾ Bernhard Zeller, Das Heilig-Geist-Spital zu Lindau im Bodensee, Lindau 1952; Werner Haug, Das St.-Katharinen-Hospital der Reichsstadt Esslingen, Esslingen 1965.

mert wurden²⁴. Seit den 1970er und den frühen 1980er Jahren erschienen dann verschiedene Arbeiten, welche in umfangreichem Maße auch die aus dem Mittelalter überlieferten seriellen Rechnungsquellen von Spitälern und ähnlichen Einrichtungen ins Zentrum der Untersuchung stellten²⁵. Während in den 1970er und zu Beginn der 1980er Jahre verschiedene Arbeiten mit sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Fragestellungen erschienen sind, welche vor allem mittels statistisch-quantitativer Methoden auch serielle Rechnungsquellen auszuwerten suchten, fand diese Entwicklung innerhalb der Geschichtswissenschaft mit dem sogenannten »linguistic turn« eine gewisse Beeinträchtigung²⁶. Diesem Trend entgegengesetzt erschienen verschiedene Monographien zu einzelnen Spitälern, welche auch finanzgeschichtliche Aspekte berücksichtigten und überlieferte Rechnungen auswerteten²⁷. Insgesamt gesehen führt trotz dieser Arbeiten die finanzgeschichtliche Untersuchung von Hospitälern und ähnlicher Fürsorgeanstalten noch immer weitgehend ein Mauerblümchendasein²⁸.

Kommunalisierung und finanzieller Nutzen spätmittelalterlicher Hospitäler

Über das Instrument der Pflegschaft konnten die Räte vieler Städte im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts eine weitgehende finanzielle Kontrolle über die in den Kommunen ansässigen Sozialinstitutionen errichten; spätestens im 15. Jahrhundert war die Oberhoheit des Rates über diese Einrichtungen der Normalfall²⁹. Diese sogenannte Kommunalisierung der Spitäler wurde rechtlich kodifiziert durch die auf dem Konzil von Vienne 1312 durch Papst Clemens V. erlassene Dekretale *Quia contingit*, welche den Laien die Verantwortung

- 24) Christian Heimpel, Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Heiliggeistspitals zu Biberach an der Riß von 1500 bis 1630, Stuttgart 1966.
- 25) Berger (wie Anm. 12); Militzer (wie Anm. 11); von Tscharner-Aue (wie Anm. 5).
- 26) Kritisch zum sogenannten »linguistic turn« und einem Plädoyer zugunsten quantitativer Methoden in der Geschichtswissenschaft: Christian Pfister, Randständig und innovativ. Quantitative Methoden und postmoderne Ansätze in der Geschichtswissenschaft, in: Archive und Geschichtsschreibung Les Archives et l'écriture de l'histoire, Bern/Stuttgart/Wien 2001 (Zeitschrift des Schweizerischen Bundesarchivs, Studien und Quellen, Bd. 27), S. 315–332. Allgemein zum »linguistic turn«: Georg G. IGGERS, Zur »Linguistischen Wende« im Geschichtsdenken und in der Geschichtsschreibung, in: Geschichte und Gesellschaft 21 (1995), S. 557–570.
- 27) Lambacher (wie Anm. 14); Pohl-Resl (wie Anm. 8).
- 28) Siehe auch Martin DINGES, Neues in der Forschung zur spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Armut?, in: Hans-Jörg GILOMEN/Sébastien GUEX/Brigitte STUDER (Hg.), Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert De l'assistance à l'assurance sociale. Ruptures et continuités du Moyen Age au XX^c siècle, Zürich 2002 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 18), S. 21–43, hier S. 34.
- 29) Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988, S. 184.

für die Verwaltung der Spitäler übertrug und sie im speziellen auch für die Rechnungsführung dieser Anstalten verantwortlich machtta³⁰. Zur Aufsetzung dieser Dekretalen hatten vor allem die wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Veruntreuungen von Spitalgut durch klerikal von Orden oder anderen ordensähnlichen Gemeinschaften geleiteten Hospitaleinrichtungen geführt³¹. Die schlechte Führung der Spitalwirtschaften seitens klerikal geführter Hospitäler boten in der Folge mögliche Angriffspunkte von Stadträten für die Kommunalisierung von Spitaleinrichtungen: In Schwäbisch Hall wurde durch den Rat zu Beginn des 14. Jahrhunderts die schlechte Betreuung der Hospitalinsassen im durch den Johanniterorden geführten Heiliggeistspital zum Anlass genommen, um diese Sozialeinrichtung zu kommunalisieren. Die Spitalinsassen brauchten bezzer gemach und bezzer handelunge. Eine aus dem Jahre 1323 überlieferte Urkunde gibt weitere Einblicke in die schlechte Haushaltsführung des Spitals durch die Johanniter: Auf Bitten der Bürger von Hall erlaubte der Bischof von Würzburg, daß das außerhalb der Stadtmauern gelegene, völlig heruntergekommene Spital (totaliter collapsum) künftig innerhalb der Stadtmauern neu aufgebaut werden sollte; die sich zur Verwaltung des Hospitals als unnütz erwiesenen Johanniterherren traten sämtliche Besitzrechte an die Bürgerschaft Schwäbisch Halls ab³². Auch das durch den Heiliggeistorden in Memmingen verwaltete Hospital wurde in den 1360er Jahren kommunalisiert, weil durch unfähige Spitalmeister und Streitigkeiten der Ordensbrüder untereinander die Finanzlage des Spitals in ziemliche Bedrängnis gekommen war³³.

Die Finanzkraft der kommunalisierten Hospitäler und ähnlicher sozialer Einrichtungen wurde aber auch durch die Stadträte in vielfältiger Weise genutzt und diente nicht immer nur Fürsorgezwecken: Verschiedentlich wurde das Vermögen dieser Sozialeinrichtungen seinem ursprünglichen Stiftungszweck entfremdet und im wirtschaftlichen, macht- und territorialpolitischen Interesse dieser Städte zum eigenen Vorteil genutzt. In besonders krasser Weise läßt sich dies bei einer Mitte des 14. Jahrhunderts zugunsten kranker Armer und Waisenkinder gestifteten Einrichtung in der südfranzösischen Stadt Aix-en-Provence zeigen: Der testamentarisch mit der Betreuung der Stiftung eingesetzte Stadtrat nutzte schon nach wenigen Jahren diese Sozialeinrichtung zugunsten des Stadtsäckels und ent-

³⁰⁾ Die Dekretale *Quia contingit* ist gedruckt im Corpus iuris canonici, ed. Aemilius Friedeberg, Bd. 2, Graz 1959, 1170f. Allgemein zu dieser Problematik: Jürgen Sydow, Kanonistische Fragen zur Geschichte des Spitals in Südwestdeutschland, in: Historisches Jahrbuch 83 (1964), 54–68; Elsanne Gilomen-Schenkel, Spitäler und Spitalorden in der Schweiz (12./13.–15. Jh.). Ein Forschungsbericht, in: Die Antoniter, Die Chorherren vom Heiligen Grab in Jerusalem und die Hospitaliter vom Heiligen Geist in der Schweiz, Basel/Frankfurt a.M. 1996 (Helvetia Sacra, Abt. IV, Bd. 4), S. 19–34, hier S. 24f.

³¹⁾ Kuno Ulshöfer, Spital und Krankenpflege im späten Mittelalter, in: Württembergisch Franken 62 (1978), S. 49–68, hier S. 53f.

³²⁾ Ders., Regesten der Urkunden des Hospitals zum Heiligen Geist in der Reichsstadt Hall bis 1480, Sigmaringen 1998 (Forschungen aus Württembergisch Franken, Bd. 24), S. 10f. und S. 57, Nr. 17.

³³⁾ Lambacher (wie Anm. 14), S. 36–59 mit ausführlicher Diskussion zu Kommunalisierungen in anderen Spitälern.

fremdete das Stiftungskapital seinem ursprünglichen Stiftungszweck³⁴. Wenn dies auch ein Ausnahmefall sein mag: Die wirtschaftliche, versorgungs- und territorialpolitische Bedeutung von Spitälern war für die spätmittelalterlichen Städte ein wichtiger Faktor. Bekanntlich hatten diese nicht nur innerhalb der kommunalen Lebensmittelversorgung eine zentrale Bedeutung, sondern übernahmen häufig auch wichtige finanzwirtschaftliche Funktionen: Mit ihrer großen Finanzkraft spielten viele Spitäler innerhalb des Immobilienverkehrs, wie auch auf dem Geld- und Rentenmarkt, eine große Rolle und hatten maßgeblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Kommunen; auch für das nähere und weitere Umland agierten sie häufig als Kreditgeber. Nicht wenige Stadträte nutzten die kommunalisierten Spitäler als wichtige Finanzierungsreserve und ließen sich in finanziellen Engpässen vom Spital auch, häufig zu günstigen Bedingungen, Geld leihen³⁵. Die Bedeutung der Spitäler und ihrer verwandten Einrichtungen für die Territorialpolitik vieler Städte kann nicht zur Genüge betont werden: Vor allem kleinere wie auch mittelgroße Städte suchten über den Spitalbesitz zu einem städtischen Territorium zu kommen³⁶. In Überlingen gehörte rund die Hälfte des städtischen Territoriums dem Spital; in Memmingen und in Biberach war die Sachlage nicht anders; weitere Beispiele könnten hier genannt werden³⁷. Der Erwerb städtischen Territoriums über die kommunalisierten Spitäler hatte schließlich verschiedene Vorteile, denn Spitalgut stand als Stiftungsgut unter kanonischem Recht, was einen besonderen Schutz vor möglicher Entfremdung

- 34) Noël Coulet, Œuvre d'assistance et gouvernement communal. La charité et l'infirmerie d'Aix-en-Provence dans la seconde moitié du XIV^e siècle, in: Jean Dufour/Henri Platelle (Hg.), Fondations et œuvres charitables au moyen âge. Actes du 121^e congrès national des sociétés historiques et scientifiques, section histoire médiévale et philologie, Nice 1996, Paris 1999, S. 161–174.
- 35) Wolfgang Hartung, Armut und Fürsorge: eine Herausforderung der Stadtgesellschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit, in: Joachim Jahn/Wolfgang Hartung/Immo Eberl (Hg.), Oberdeutsche Städte im Vergleich. Mittelalter und Frühe Neuzeit, Sigmaringendorf 1989 (Regio. Forschungen zur schwäbischen Regionalgeschichte, Bd. 2), S. 158–181, hier S. 163, betont die große Bedeutung der Spitäler und Leprosorien für die Entwicklung der Städte im Mittelalter. Zur Bedeutung des St. Galler Heiliggeistspitals für die Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln Sonderegere (wie Anm. 10), passim. Speziell zur Bedeutung des Bürgerspitals zu Wien als Kreditgeber für die Bürgerschaft, die Habsburgerherzoge und die Stadt selber bei Pohl-Resl (wie Anm. 8), S. 163ff. Siehe speziell auch zum Heiliggeistspital zu Biberach Heimpel (wie Anm. 24), S. 17 (allerdings für das 16. Jahrhundert).
- 36) Wolfgang Leiser, Territorien süddeutscher Reichsstädte. Ein Strukturvergleich, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 38 (1975), S. 967–981, hier S. 970; Peter Blickle, Zur Territorialpolitik der oberschwäbischen Städte, in: Erik Maschke/Jürgen Sydow (Hg.), Stadt und Umland. Protokoll der X. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung. Calw 12.–14. November 1971, Stuttgart 1974 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen, Bd. 82), S. 54–71; Rolf Kiessling, Die Stadt und ihr Umland. Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Köln/Wien 1989 (Städteforschung: Reihe A, Darstellungen, Bd. 29), passim.
- 37) Isenmann (wie Anm. 29), S. 237.

durch andere Machtträger darstellte³⁸. Wenn auch die Verbindung zwischen städtischem und spitalischem Finanzhaushalt nicht überall so ausgeprägt war wie in Überlingen, wo der Stadtrat formulierte, daß gemaine stadt und spitall ainander zu hilfe kommen und also ein seckel sein soll³⁹, so waren in vielen Kommunen die finanziell-wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Spital und Stadt doch sehr eng⁴⁰. Die kommunale Nutzung der Spitäler zu wirtschaftlichen und machtpolitischen Zwecken hatte natürlich auch sozialgeschichtliche Folgen: In nicht wenigen Städten wurde die Entwicklung von Spitälern zu Pfründneranstalten dadurch begünstigt; wirtschaftliche Ressourcen sollten nicht an >unrentable< Pfründner oder andere bisher Begünstigte abfließen, sondern es bestand nur noch ein Interesse mehr oder weniger finanzkräftige Pfründner aufzunehmen. Andere soziale Aufgaben, welche ursprünglich durch die Spitäler wahrgenommen wurden, wurden zunehmend ausgegliedert und entweder durch andere, teilweise neugeschaffene Institutionen übernommen oder aber auch ganz bewußt vernachläßigt. Im besonderen wurde die Aufnahme von Bedürftigen in den Spitälern auf Einheimische beschränkt und Auswärtige nur noch in einzelnen Fällen, häufig in Verbindung mit hohen Geldzahlungen aufgenommen; in besonderer Weise läßt sich dies anhand verschiedener Maßnahmen des Rates der Stadt Bern nachweisen: 1425 beschloß der Berner Rat, daß im städtischen Leprosorium nieman fromder vswendig vinser statt, so mit dem gebresten der veldsiechen begriffen ist, eintreten dürfe. Nur im Falle der Zahlung von 100 Pfund Pfennigen wurde erlaubt, eine solche Person aufzunehmen. Allerdings behielt sich der Rat auch in diesem Falle das Recht vor, endgültig über Aufnahme oder Wegweisung der Person zu entscheiden⁴¹. 1462 verbot

- 38) Jürgen Sydow, Spital und Stadt in Kanonistik und Verfassungsgeschichte des 14. Jahrhunderts, in: Hans Patze (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. 1, Sigmaringen 1970 (Vorträge und Forschungen, Bd. 13), S. 175–195, hier S. 191: »Spitalgut stand unter kirchlichem Schutz und durfte dem Stiftungszweck nicht mehr entzogen werden. Es war daher ein naheliegender Gedanke, das städtische Vermögen im Spital anzulegen und es damit für einen Zugriff unantastbar zu machen, während infolge der Verwaltung durch die Stadt der wünschenswerte städtische Einfluss gewahrt blieb und der Rat im allgemeinen auch die spitalischen Hoheitsrechte ausüben konnte. So kommt es zu einer städtischen Territorial- und Finanzpolitik, die sich ganz wesentlich des Spitals bedient.«
- 39) Zit. nach Bernhard Zeller, Die schwäbischen Spitäler, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 13 (1954), S. 71–89, hier S. 88.
- 40) Zur Beziehung zwischen Spital und Stadt im Mittelalter: Protokoll über die 2. Arbeitstagung »Spital und Stadt« in Tübingen 23./24. November 1963, hg. v. Arbeitskreis für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung, Tübingen 1964 (Typoskript); neuerdings ist dieses Protokoll auf dem Internet über www. stadtgeschichtsforschung.de als pdf-Datei (Version 1.0 vom 16. Januar 2002) erhältlich. Siehe auch Ulrich Knefelkamp, Stadt und Spital im späten Mittelalter. Ein struktureller Überblick zu Bürgerspitälern süddeutscher Städte, in: Peter Johanek (Hg.), Städtisches Gesundheits- und Fürsorgewesen vor 1800, Köln/Weimar/Wien 2000 (Städteforschung: Reihe A, Darstellungen, Bd. 50), S. 19–40.
- 41) Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Teil I: Stadtrechte, Bd. 1 und 2: Das Stadtrecht von Bern I und II (Handfeste, Satzungenbücher, Stadtbuch, Stadtsatzung 1539), bearb. u. hg. von Friedrich Emil Welti; in zweiter Aufl. bearb. von Hermann Rennefahrt, Aarau ²1971, B (Satzungenbuch W), Art. 60, S. 105.

der Berner Rat auch die Aufnahme von auswärtigen und fremden Bedürftigen im sogenannten Seilerinspital⁴².

Auch gegenüber den mobilen Bedürftigen, seien es ärmere Pilger, seien es Landstreicher, wurden im Laufe des Spätmittelalters immer restriktivere Maßnahmen getroffen: Ursprünglich waren die Spitäler auch für die Versorgung dieser Personengruppen zuständig. Mit der ansteigenden Mobilität weiter Bevölkerungskreise im Laufe des Mittelalters wurden vor allem seit dem beginnenden 14. Jahrhundert in vielen Städten, aber auch an anderen, vom Verkehr besonders frequentierten Orten, sogenannte Elendenherbergen gestiftet, in welchen ärmere Pilger wie auch andere bedürftige Reisende Unterkunft und Verpflegung erhalten sollten⁴³. Nicht selten wurden diese Einrichtungen aber schon bald auch zugunsten der einheimischen, städtischen Bedürftigen genutzt: Aus den seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts überlieferten Rechnungen der Elendenherberge der Stadt Bern geht beispielsweise hervor, daß aus dieser Institution wiederholt städtische Hausarme mit Getreidespenden und mit Geldbeträgen unterstützt wurden; 1474/75 wurde hier ein sogenanntes loch eingebaut, in welchem auf Kosten der Elendenherberge städtische Gefangene verwahrt und verpflegt wurden⁴⁴. Ähnliches ist auch aus der Luzerner Elendenherberge überliefert, wo regelmäßige Zahlungen aus dem Vermögen dieser Institution an das für die Hausarmen zuständige städtische Almosenamt getätigt wurden; im Laufe des 16. Jahrhunderts wurden auch städtische Gefangene auf Kosten der Elendenherberge untergebracht⁴⁵. Aus der Schaffhauser Elendenherberge ist überliefert, daß hier arme, einheimische Kindbetterinnen, wie gelegentlich auch ander bresthaft arm lüt aus der städtischen Bürgerschaft versorgt wurden⁴⁶. Einzelne Elendenherbergen erließen auch genaue Aufnahmebestimmungen und grenzten einzelne Vaganten aus: So wurde in St. Gallen 1511 die Aufnahme von Kesselflickern, Landstreichern und Leute mit Hunden in der städtischen Elendenherberge verboten. 1519 wurden hier sogar Übernachtungsgebühren verlangt⁴⁷. Insbesondere wurden vor allem Beschränkungen der Aufenthaltsdauer für bedürftige Pilger und Fremde erlassen und damit einer unkontrollierten Belastung der

⁴²⁾ Ibid., C (Satzungenbuch R), Art. 218, S. 321: Es sol ouch nů von dishin dhein fromder oder ússerer an der Seilerin spittal genomenn werden, sunder so sol der selbe spittal nů firbas hin der statt kinden vnd ander erber liten, so denn von eren harkommen vnd in der statt wonend sind, zů ir notturft warten vnd geben werden, [...].

⁴³⁾ Allgemein zu diesem Spitaltypus: Arnold Lassotta, Pilger- und Fremdenherbergen und ihre Gäste. Zu einer besonderen Form des Hospitals vom Spätmittelalter bis in die Neuzeit, in: Wallfahrt kennt keine Grenzen. Themen zu einer Ausstellung des Bayerischen Nationalmuseums und des Adalbert Stifter Vereins München, hg. von Lenz Kriss-Rettenbeck/Gerda Möhler, München/Zürich 1984, S. 128–142.

⁴⁴⁾ Morgenthaler (wie Anm. 4), S. 40 u. S. 43.

⁴⁵⁾ Werner GÖTTLER, Jakobus und die Stadt. Luzern am Weg nach Santiago de Compostela, Basel 2001 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 35), S. 148.

⁴⁶⁾ Johann Jakob RÜEGER, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Bd. 1, Schaffhausen 1884, S. 333f.

⁴⁷⁾ Bernhard MILT, Vadian als Arzt, St. Gallen 1959 (Vadian-Studien, Bd. 6), S. 40.

finanziellen Grundlagen dieser Sozialeinrichtungen ein Riegel vorgeschoben⁴⁸. In Luzern wurde 1471 bestimmt, daß bei hoher Strafe Pilger nicht mehr als eine Nacht beherbergt werden durften; auch durften diese ohne Erlaubnis des Luzerner Schultheißen das Haus in der Nacht nicht verlassen und sich auf den Stadtgassen herumtreiben⁴⁹. Vor allem seit den 1520er Jahren wurden in Armen- und Bettelordnungen Aufenthaltsbeschränkungen für auswärtige Bedürftige in vielen Städten wie Territorien erlassen, wobei auch die finanziellen Leistungen gegenüber diesen einzelnen Bedürftigen genau festgeschrieben wurden⁵⁰. Speziell die Kosten für die Pflege von erkrankten Pilgern und anderen auswärtigen Bedürftigen konnten unter Umständen recht beträchtlich sein: Ende des 15. und zu Beginn kostete die Pflege eines erkrankten Pilgers in der Berner Elendenherberge pro Tag 21/2 Schilling Berner Währung; die doppelten Kosten, 5 Schilling, wurden durch die Herberge für eine Kindbetterin aufgewendet. Nicht eingerechnet sind die Kosten für medizinische Betreuung (z.B. Hebammendienste, chirurgische Eingriffe etc.), welche ebenfalls teilweise durch die Elendenherberge bezahlt wurden. Im Falle des Todes des Patienten oder der Patientin kamen noch die Kosten für die Beerdigung hinzu⁵¹. Kostengünstiger war die Versorgung durchziehender, gesunder Pilger, für welche der Berner Elendenherbergsmeister Ende des 15. Jahrhunderts pro Mahlzeit und Person 20 Pfennige Berner Währung aufwendete⁵². Um auswärtige Bedürftige loszuwerden, wurden manchmal auch außergewöhnliche Methoden angewendet, wie dies aus einem Eintrag in den Schaffhauser Stadtrechnungen hervorgeht: 1422 zahlte der dortige Rat einer auswärtigen schwangeren Frau 3 Schilling als Almosen aus der Stadtkasse, um sie auf diese Weise loszuwerden, damit

- 48) Zu den Pilger- und Elendenherbergen siehe insbesondere: Arnold Lassotta, Pilger- und Fremdenherbergen und ihre Gäste. Zu einer besonderen Form des Hospitals vom Spätmittelalter bis in die Neuzeit, in: Wallfahrt kennt keine Grenzen. Themen zu einer Ausstellung des Bayerischen Nationalmuseums und des Adalbert Stifter Vereins, München, hg. von Lenz Kriss-Rettenbeck/Gerda Möhler, München/Zürich 1984, S. 128–142.
- 49) GÖTTLER (wie Anm. 45), S. 147.
- 50) Allgemein zu diesen Armen- und Bettelordnungen: Arthur RICHEL, Armen- und Bettelordnungen. Ein Beitrag zur Geschichte der öffentlichen Armenpflege, in: Archiv für Kulturgeschichte 2 (1904), S. 393–403; Otto Winckelmann, Die Armenordnungen von Nürnberg (1522), Kitzingen (1523), Regensburg (1523) und Ypern (1525), in: Archiv für Reformationsgeschichte 10 (1912/13), S. 242–280 und 11 (1914), S. 1–18; siehe auch zu den Bettelordnungen (vor allem im Gebiet der heutigen Schweiz): Leo Zehnder, Volkskundliches in der älteren schweizerischen Chronistik, Basel 1976 (Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, Bd. 60), S. 366ff.
- 51) Morgenthaler (wie Anm. 4), S. 40–44. Zum Vergleich: Ein Zimmergeselle bekam im Taglohn in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in der Stadt Bern ohne Verpflegung 5 Schilling, mit Verpflegung 2–3 Schilling (Roland Gerber, Die Kaufkraft des Geldes, in: Berns große Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, hg. von Ellen J. Beer/Norberto Gramaccini/Charlotte Gutscher-Schmid/Rainer C. Schwinges, Bern 1999, S. 247–250, hier S. 247).
- 52) Morgenthaler (wie Anm. 4), S. 40.

sie nit in den spital kom⁵³. Diese zunehmende Ausgrenzung auswärtiger und fremder Bedürftiger wurde etwa durch den Mißbrauch des Pilgerstatus durch die sogenannten »falschen Pilger«⁵⁴ begünstigt; die im Laufe des Spätmittelalters immer größere Aktualität gewinnende Diskussion um die sogenannten mendicantes validi, den »starken Bettlern«, welche häufig mit den vagierenden Bettlern gleichgesetzt wurden⁵⁵, trug ein weiteres zu dieser Entwicklung bei. In verschiedenen Städten wurden im Laufe des 16. Jahrhunderts die Elendenherbergen und Fremdenspitäler sogar aufgehoben und das Vermögen dieser Institutionen zugunsten anderer städtischer Sozialeinrichtungen verwendet: 1531 wurde beispielsweise die Elendenherberge in der Stadt Bern aufgehoben, das Haus wie auch die übrigen Besitztümer verkauft und der daraus erzielte Erlös samt den übrigen Vermögenswerten anderen stadtbernischen Sozialinstitutionen überantwortet⁵⁶.

Ökonomisches Profitdenken in der Wirtschaftsführung spätmittelalterlicher Hospitäler

In der wirtschaftlichen Betriebsführung vieler mittelalterlicher Hospitäler läßt sich schon früh ein ökonomisches Denken feststellen, welches einen möglichst hohen finanziellen Nutzen zu erzielen suchte. Bisweilen wurden auch spezielle Kommissionen eingesetzt, welche die Wirtschaftsführung von Spitälern durchleuchteten und Maßnahmen zur Sanierung und Verbesserung des Finanzhaushaltes dieser Sozialinstitutionen vorschlugen: In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde im Basler Hospital eine eigentliche Gewinn- und Verlustrechnung durchgeführt und im speziellen auch die Führung der spitaleigenen Landwirtschaftsbetriebe einer Prüfung unterzogen, wobei sämtliche Erträge, selbst die kapitalisierten Getreide- und Weineinnahmen, den Gesamtausgaben gegenübergestellt wurden und dabei errechnet wurde, daß die Ausgaben höher als die Einnahmen waren⁵⁷. Bereits 1436 hatte der Basler Rat eine spezielle Kommission eingesetzt, welche über des spittals sachen ze sitzende und ein stügke nach dem andern für zenemende sollten, nachdem den reten fürkomen was das man die sachen im spittal anders handelte denne des spittals nutze oder statt ere were. Die Kommission kam schließlich zum Schluß, daß das Spital

⁵³⁾ StadtA Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 27 (1422), S. 53. Allgemein zu den aus Stadtkassen gezahlten Almosen und Fürsorgeleistungen im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit: Andreas BINGENER/Gerhard FOUQUET/Bernd FUHRMANN, Almosen und Sozialleistungen im Haushalt deutscher Städte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: JOHANEK (wie Anm. 40), S. 41–62.

⁵⁴⁾ Ludwig Schmugge, Der falsche Pilger, in: Fälschungen im Mittelalter, Hannover 1988 (MGH-Schriften, Bd. 33/V), S. 486–501.

⁵⁵⁾ Hans-Jörg Gilomen, Eine neue Wahrnehmung arbeitsloser Armut in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft, in: Traverse (1996/2), S. 117–128.S

⁵⁶⁾ MORGENTHALER (wie Anm. 4), S. 46f.

⁵⁷⁾ Von Tscharner-Aue (wie Anm. 5), S. 69f.

nur die in Stadtnähe gelegenen Äcker und Rebgelände selber bewirtschaften sollte und die abgelegeneren Äcker und Weinberge in Pacht abgeben sollte; mit dieser Maßnahme sollten vor allem die teuren Arbeitskräfte eingespart werden. Als weitere Maßnahme schlug die Kommission eine Verminderung der Pfründnerzahlen vor; vor allem deren Extravaganzen mit eigenen Zimmern und deren Weigerung am Tische des Spitalmeisters zu essen, waren den einzelnen Kommissionsmitgliedern negativ aufgefallen: Festgehalten wurde, daz man dem spittal sölich pfrundner nit me uffsetzen solle sunder des spittals nutze den armen solle lassen warten den si ouch zugehören wannd aller unwille von den pfrundnern darkome⁵⁸.

Nicht selten beugte ökonomisches Profitdenken den ursprünglichen Stiftungszweck von Hospitälern, indem durch gesetzgeberische Maßnahmen diese Sozialeinrichtungen vermögensrechtlich abgesichert wurden; nicht selten zum Nachteil von Bedürftigen: Beispielsweise bestimmte der Schaffhauser Rat 1343, daß im Heiliggeistspital erzogene Findelkinder dieser Institution künftig als Leibeigene angehören sollten. Begründet wurde diese Maßnahme mit dem Argument, daz man in dem spitaul dest gerner armú und fundeni kint in neme und ziehe. Falls ein leiblicher Vater seine Vaterschaft über ein solches Kind anerkennen würde, so sollte dieser die vom Spital erlegten Erziehungskosten nach Ratserkenntnis zurückerstatten⁵⁹. Auch in anderen Städten wie beispielsweise Winterthur oder Zürich galt diese Regelung, daß in den Spital aufgenommene Kinder automatisch bei der Aufnahme zu Leibeigenen derselben Institution wurden⁶⁰. Das Zürcher Heiliggeistspital ließ sich für dieses Recht sogar von König Wenzel 1384 ein Privileg ausstellen⁶¹.

Die durch die Hospitäler angebotenen Dienstleistungen waren ursprünglich unentgeltlich, doch im Laufe der Zeit wurden für verschiedene Fürsorgeleistungen Kostenentschädigungen verlangt: An erster Stelle muß hier die Entstehung des sogenannten Pfründenwesens genannt werden, welches seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine immer weitere Verbreitung fand: Im Konstanzer Heiliggeistspital sind erste Pfrundverträge aus den Jahren 1270 und 1282 überliefert, während für das Zürcher Spital solche Pfrundeinkäufe für 1314 und 1316 belegt sind⁶². Diese Entwicklung der Spitäler zu Pfründneranstalten wurde in verschiedenen Städten nicht unbedingt begrüßt und manchmal wurden dagegen auch Maßnahmen getroffen, wie für das letztgenannte Zürcher Spital überliefert

⁵⁸⁾ Ibid., S. 44f.

⁵⁹⁾ Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XII. Abteilung, Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen, Erster Teil: Stadtrechte, Zweiter Band: Das Stadtrecht von Schaffhausen II, Das Stadtbuch von 1385, bearb. von Karl Schib, Aarau 1967, S. 59f., Nr. 60. Allgemein zur Versorgung von Waisen- und Findelkindern in spätmittelalterlichen Heiliggeistspitälern: Friedrich Franz Röper, Das verwaiste Kind in Anstalt und Heim. Ein Beitrag zur historischen Entwicklung der Fremderziehung, Göttingen 1976, S. 41–48.

⁶⁰⁾ Kaspar Hauser, Der Spital in Winterthur. 1300–1530, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 37 (1912), S. 55–155, hier S. 137; Hans-Jörg Gilomen, Innere Verhältnisse der Stadt Zürich 1300–1500, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. I: Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995, S. 336–389, hier S. 348.

⁶¹⁾ Ibid., S. 348.

⁶²⁾ Schürle (wie Anm. 13), S. 70; GILOMEN (wie Anm. 60), S. 348.

ist: 1323 beschloß der dortige Stadtrat zusammen mit der Bürgerschaft, daß im Spital nur bettlägerige Kranke versorgt werden dürften und niemand dauerhaft aufgenommen werden sollte. Gleichzeitig behielt sich der Rat zusammen mit den Spitalpflegern aber das Recht vor, daß ein Kranker mit gute oder ane gut aufgenommen werden sollte, wenn dies dem Spital nuitzer were⁶³. Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts bildete sich dann bekanntlich in den meisten Spitälern ein ganzes System unterschiedlicher Pfrundkategorien aus, welche je nach Typ und erlegtem Pfrundgeld den Pfrundinhaber zu unterschiedlichen Fürsorgeleistungen berechtigte⁶⁴. Anhand des überlieferten Pfrundbuches des Heiliggeistspitals zu St. Gallen, welches den Zeitraum von 1460 bis 1566 abdeckt, läßt sich ermitteln, daß rund 14% der Pfründner in der obersten Pfründenkategorie waren und eine sogenannte Herrenpfründe innehatten, während rund 29% im Besitze einer Mittelpfrund waren. Rund 51% der Pfrundverträge waren Siechenpfründen, die entweder um gotswillen, also umsonst, gegeben wurden oder zumeist um eine kleinere Geldsumme verkauft worden waren⁶⁵. Allerdings läßt sich keine allgemeine Tendenz über die Höhe der gezahlten Summen feststellen: So wurden beispielsweise 1464 und 1466 für 60 Pfund St. Galler Währung Mittelpfründen verkauft, während 1465 eine Mittelpfründe für nur 10 Pfund verkauft wurde. 1467 wurden hingegen für eine Siechenpfründe von einem Pfründner 20 Pfund erlegt, während im selben Jahr für eine Herrenpfrund 48½ Pfund und 1460 für eine Herrenpfrund sogar 185 Pfund verlangt wurde⁶⁶.

Belegt sind auch immer wieder Zahlungen zur Versorgung von Waisen- und Findelkindern: So mußte beispielsweise 1477 der Witwer Konz Schnider genannt Zymmercontz zu Blinthein ein Gut verkaufen, um die Kosten für die Erziehung und Ernährung seiner vier kleinen Kindern bezahlen zu können; einen Teilbetrag des erlösten Geldes erhielt das Spital zu Schwäbisch Hall. Im 15. Jahrhundert erlegte auch der Osnabrücker Rat verschiedentlich dem dort gelegenen Heiliggeistspital die Kosten für die Versorgung einzelner Findelkinder aus dem Stadtsäckel⁶⁷.

- 63) Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, bearb. von Jakob Escher/Paul Schweizer/Paul Kläui/Werner Schnyder, 13 Bde. (741–1336), Zürich 1888–1957, Bd. 10, S. 226, Nr. 3842.
- 64) Allgemein zur Entstehung des Pfrundsystems in den mittelalterlichen Spitälern und zur Entwicklung der Spitalpfründenpreise im oberdeutschen Raum: Ulf DIRLMEIER, Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters (Mitte des 14. bis Anfang 16. Jahrhundert), Heidelberg 1978 (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Jg. 1978, Abh. 1), S. 462–490.
- 65) Sonderegger (wie Anm. 10), S. 74-95 u. 467-479.
- 66) Ibid., S. 467.
- 67) Ulshöfer (wie Anm. 32), S. 315f., Nr. 977. Im 15. Jahrhundert erlegte auch der Osnabrücker Rat dem dort gelegenen Heiliggeistspital die Kosten für die Versorgung einzelner Findelkinder aus dem Stadtsäckel (Ilse Eberhardt, Van des stades wegene utgegeven unde betalt. Städtischer Alltag im Spiegel der Stadtrechnungen von Osnabrück [1459–1519], Osnabrück 1996 [Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen, Bd. XXXVII], S. 144, 384).

Im allgemeinen wurden arme Kranke wie auch andere Bedürftige in den Hospitälern unentgeltlich aufgenommen; allerdings behielten sich die Spitalverantwortlichen verschiedene Optionen vor, um das Vermögen ihrer Einrichtung durch den Abfluß von Kapital zur Versorgung solcher Bedürftiger nicht über Gebühr zu belasten. So sollten wieder zu Kräften gekommene Patienten entlassen werden: 1323 bestimmte der Zürcher Rat, daß niemand dauerhaft in den Spital aufgenommen werden sollte, welcher sin notdurfte mag gesuochen an der strasse zuo den húsern, der si blint oder gesehende. War der Kranke wieder gesund, mußte er das Haus verlassen⁶⁸. Schon 1228 soll in einer Ordnung für das in St. Gallen gestiftete Hospital festgesetzt worden sein, daß der spital gebunden sol sin ze enphahen alle ellende siechen, die für sich selben von siechtagen vnd von alter nüt me mvgent, vnd svnderbar des gotzhvses lúte; ebenso sollten Kindbetterinnen im Spital Pflege erhalten. Allerdings sollten alle diese Bedürftigen höchstens drie wochen vnd nit me im Spital versorgt werden. Insbesondere wurde festgelegt, daß das Spital dazu verpflichtet sein sollte, keinen gesunden Menschen, sei es Mann oder Frau, durch Bitte oder Geldzahlung aufzunehmen; gleiches galt für dehain siechen, der das almusen mit gåndem libe an aim stâbe als vf krukken gevorderen ald erbitten mag vnd der dehain aigen gût hab an ligendem ald an vårendem gåt, das er geniessen mvge⁶⁹. Auch in Konstanz sah sich der Rat im Jahre 1429 veranlasst gegen die Bedrängung durch einheimische wie fremde Bedürftige Maßnahmen zu ergreifen, ansonsten das Hospital swärlich [...] verderpt wirt⁷⁰. Diese Maßnahmen mußten bereits 1444 wiederholt werden, denn das Spital wurde täglichs vast und größclich mit fromden und haimschen luten [...] überladen und übersetzt. Gesunde Bedürftige, welche das Almosen in der kirchen und vor den húsern wol gesüchen und erbitten mugen, mit gebett der frowen [gemeint sind wohl Beginengemeinschaften, O. L.] und ander, sollen nicht in das Spital aufgenommen werden. Nur diejenigen, welche von krankhait wegen das almåsen also nit ervordern múgen und arm bettligring sint, die sol man darin nemen und tragen, doch mit wissen der spital pfleger. Sobald solche Bedürftigen aber widerumb gan und das almußen ervordern mugen, sollen diese das Hospital wieder verlassen⁷¹. Einzelne Spitäler behielten sich auch vor, einzelne Kranke, deren Pflege beson-

⁶⁸⁾ GILOMEN (wie Anm. 60), S. 348.

⁶⁹⁾ Chartularium Sangallense, Bd. III (1000–1265), bearb. von Otto P. CLAVADETSCHER, St. Gallen 1983, S. 170, Nr. 1162. Die Urkunde selber läßt sich gemäß Schriftbild und Siegel ins 14. Jahrhundert datieren, genauer in die Zeit um 1330. Inwiefern es sich bei dem Schriftstück um eine Übersetzung einer Spitalordnung aus der Gründerzeit des Hospitals handelt oder in der Folge aufgrund anderer Quellen hergestellt wurde, muß offenbleiben. Zumindest sind Urkundenaussteller und Urkundeninhalt gemäß dem Bearbeiter des Chartularium Sangallense unverdächtig.

⁷⁰⁾ SCHÜRLE (wie Anm. 13), S. 81.

⁷¹⁾ Das Rote Buch, hg. von Otto Feger, Konstanz 1949 (Konstanzer Stadtrechtsquellen, Bd. I), S. 97f., Nr. 65. Auf die große Bedeutung der Beginen- und ähnlicher Frauengemeinschaften, welche in verschiedenen Städten, aber auch in ländlichen Regionen eine Entlastung für die durch die »Öffentlichkeit« aufgebrachten Sozialleistungen darstellte, kann hier nicht näher eingegangen werden. Siehe hierzu Kathrin UTZ-Tremp, Zwischen Ketzerei und Krankenpflege – Die Beginen in der spätmittelalterlichen Stadt Bern,

ders aufwendig und damit auch kostspielig war, überhaupt nicht aufnehmen zu müssen: So behielt sich der Johanniterorden in seinem aus dem Jahre 1249 stammenden Übernahmevertrag der ursprünglich bürgerlichen Hospitalstiftung von Schwäbisch Hall vor, daß in diesem Hause höchstens 20 Personen aufgenommen werden mußten, welche zudem nicht blind, lahm oder chronisch krank (*aegritudine continua laborantes*) sein durften⁷².

Von im Spital verstorbenen Patienten beanspruchten die Hospitäler gewöhnlich das hinterlassene Gut bzw. zumindest einen Teil desselben: So mußten jeweils die in den Basler Heiliggeistspital aufgenommenen Kranken bei der Aufnahme ihren ganzen Besitz dem Spitalmeister übergeben; wenn sie wieder gesund wurden, erhielten sie diese Besitztümer ohne Abzug irgendwelcher Kosten wieder zurück. Wenn diese jedoch im Spital starben, verfiel dem Hospital der gesamte Besitz. Wie weiter aus den erhaltenen Rechnungen des Basler Hospitals hervorgeht, stellten Verkäufe von privatem Besitz verstorbener Spitalpfründner und Patienten einen festen Einnahmenposten dar; bei den verkauften Gegenständen handelte es sich in der Hauptsache um Kleider wie auch um Möbel⁷³. In ähnlicher Weise privilegierten 1493 der Landammann, die Räte und die Landleute des Landes Uri das Fremdenspital im Flecken Altdorf: Zur besseren Sicherung des Spitalvermögens sollte aller Nachlass von im Spital Verstorbenen, seien es Fremde oder Einheimische, dieser Institution zufallen⁷⁴. Auch bei den im Spital verstorbenen Pfründnern galt bekanntlich diese Praxis⁷⁵. Diese Einrichtungen mußten also, um finanziell nicht ins Hintertreffen zu geraten, eigentlich ein Interesse am Tode ihrer Patienten haben!

in: Sophia Bietenhard/Rudolf Dellsperger/Hermann Kocher/Brigitta Stoll (Hg.), Zwischen Macht und Dienst. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart von Frauen im kirchlichen Leben der Schweiz, Bern 1991, S. 27–52.

- 72) Ulshöfer (wie Anm. 32), S. 52, Nr. 2.
- 73) Von Tscharner-Aue (wie Anm. 5), S. 46 u. 78f. Siehe z.B. auch den Vertrag, welchen die Schmiedegesellenbruderschaft mit der Schaffhauser Elendenherberge bzw. Seelhaus im Jahre 1524 geschlossen hat: Die Bruderschaft kaufte Spitalplätze zwecks Versorgung erkrankter Bruderschaftsmitglieder. Dabei wurde u.a. auch folgendes festgelegt: Wenn ein Erkrankter wieder gesund wird, so sollte dieser für die erhaltene Pflege nichts bezahlen müssen, ausser er thüege dann das gern. Im Todesfalle sollten die in die Elendenherberge mitgebrachten Habseligkeiten in den Besitz der Herberge übergehen. Falls Freunde des Verstorbenen Erbansprüche auf einzelne dieser Besitztümer erhoben, erhielten sie diese, wobei die hinterbliebenen Freunde der Herberge allerdings vorerst ainen zimlichen abtrag thund sollen, also dem Seelhaus eine Entschädigung zu zahlen hatten (Georg Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellen-Verbände, Leipzig 1877, Nr. 94, S. 244f.).
- 74) Franz Lusser, Aktenmäßige Notizen über die »Herbergen im Urnerland« und zwar zunächst über den im Hauptflecken Altdorf bestehenden sog. »Fremden-Spital«, in: Der Geschichtsfreund 31 (1876), S. 300–310, hier S. 301.
- 75) Siehe z.B. die Ordnung des Oberen Spitals in Bern von 1413 (Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, Abt. II: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Erster Teil, Bd. 10: Das Stadtrecht von Bern X. Polizei, behördliche Fürsorge, bearb. von Hermann Rennefahrt, Aarau 1968, Nr. 79, S. 267): [...] waß ein jetliche person, so in den spythal khompt, gåtes hat, es sy lygends oder varends, uß oder innen, oder was erbs dye person wurd anfallen, das soll alles dem spythal verfallen sin; also, wenn die person sturbe, was gåtes dynen

Bei der Aufnahmepraxis von Bedürftigen in die spätmittelalterlichen Hospitäler läßt sich eine immer restriktiver werdende Praxis feststellen; in zunehmender Weise suchten verschiedene Hospitäler wie auch andere Sozialeinrichtungen ihr Risiko zu vermindern, indem diese Institutionen nur noch Personen in den Genuß ihrer Sozialleistungen kommen ließen, wenn diese den Spitalfinanzen nützten oder zumindest nicht allzu sehr belasteten. Dies läßt sich insbesondere in der Politik dieser Hospitäler gegenüber ärmeren Bedürftigen feststellen. Als Beispiel möge hier das Heiliggeistspital der Stadt Schaffhausen dienen, wo vor allem seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts eine immer schärfere Aufnahmepraxis feststellbar ist: Im Jahre 1494 verlangte der Schaffhauser Rat von jeder Person, die um Aufnahme in den Spital ersuchte, daß diese zuvor ein Jahr lang dem Almosen nachgegangen sein mußte, bevor über eine allfällige Aufnahme in den Spital endgültig entschieden wurde⁷⁶. 1504 ergänzten Bürgermeister und Rat diese Verordnung, indem ein Einkaufsgeld von 100 Pfund die Berechtigung zum sofortigen Eintritt in die untere Pfrundstube ermöglichte⁷⁷, 1522 setzte der Schaffhauser Rat schließlich fest, daß in Zukunft Aufnahmen in das Spital nur noch vor versammeltem Rat beschloßen werden sollten⁷⁸. Wohl kaum von der Hand zu weisen ist, daß die Stadt Schaffhausen mit der Einführung der Maßnahme einer einjährigen Wartefrist auf eine untere Spitalpfründe sich Geld zu sparen erhoffte: Selbst die schlechteste Spitalpfründe kam die Kommune noch teurer zu stehen, als wenn jemand das für die städtischen Hausarmen zuständige Spendamt in Anspruch nahm oder sogar auf die privat finanzierte Barmherzigkeit seiner Mitmenschen sich abstützte⁷⁹. Zudem wird man den Verdacht kaum los, daß die städtische Obrigkeit mit dem baldigen Tode des Spi-

lasset, wo joch das gelägen wäre oder funden wurde, sol der spythal erb sin; es wäre denn, das dehein person in gedingen zů spythal mit bryeffen gefryet; by derselben fryheit soll dyeselbe person belyben.

- 76) StaatsA Schaffhausen, Ratsprotokoll Bd. 3, S. 164: Min herren búrgermaister unnd raut haben durch der notdurfft willen angesehen, das nyemantz, es syen man oder frowen in irn spittal genomen werden sölle, es sig dann vor ain gantz jar offenlich nach dem armuoß gangen. Und wan ain person die ir tag úbel zyt unnd sich erberlich gehalt(en) unnd aber iro úbel zyt nit sovil fúrtragen hett, das die dennocht irs spittals notdúrfftig wäre fúr die genanten minen herren kompt, so sol aber nach miner herren guot bedúncken mit der gehandelt werden, ob man der den spittal geben well oder nit.
- 77) StaatsA Schaffhausen, Ordnungen A 4, S. 163: Wir bürgermaister unnd raut zuo Schaffhusen habennd angesehen unnd geordnet, das man hinfúr kain person, man noch wib in den spittal unnd in die unndren pfruond stuben ingenommen werden soll, sy hab dann vor ain jar gebettlet oder sy bringe dann in das spittal ungefarlich hundert pfund haller guots unnd welche die hundert pfund haller bringt, die sol an dem pfrund gellt, so man unnder die armen tailt, kainen tail haben. Actu(m) mentags vor Lichtmess anno etc. quarto (1504).
- 78) Eduard Im Thurn/Hans Wilhelm Harder, Chronik der Stadt Schaffhausen, 5 Bde., Schaffhausen 1844ff., Bd. 4, S. 44.
- 79) Untersuchungen über die finanzielle Belastung der Hospitäler durch das Pfrundwesen fehlen für das Spätmittelalter weitgehend. Immerhin konnte Heimpel (wie Anm. 24), S. 54 anhand einzelner Beispiele für das Biberacher Spital Ende des 16. Jahrhunderts nachweisen, daß die Versorgung eines Pfründners im Jahr rund dreimal soviel kostete wie der ursprünglich durch den Pfründner einbezahlte Betrag.

talpfründenaspiranten noch innerhalb seiner Wartezeit rechnete und damit zugunsten des Spitalvermögens sich das Problem von selber erledigte.

Im speziellen wurde auch das Alter zu einem Kriterium, welches darüber entschied. ob ein Pfründner im Spital aufgenommen werden sollte: In einem um 1440 zu datierenden Eintrag im Stadtbuch beschloß der St. Galler Rat, daß künftighin Pfründen im Heiliggeistspital nur noch an solche Pfründner verkauft werden sollten, welche so alt und swach seien und auch soviel Geld als Einkaufssumme gäben, das der spittal nit verlust an jm hette noch gehaben möcht⁸⁰. Konkret hieß dies, daß der Spital nur noch Pfründner aufnehmen sollte, deren Tod absehbar war und deren eingezahlte Einkaufssummen der Anstalt zwecks vorzeitigen Sterbens zum Vorteil gereichten. In späterer Zeit behielt sich der St. Galler Heiliggeistspital in einzelnen Fällen sogar das Recht vor, Nachzahlungen von Pfründnern zu verlangen, welche länger lebten, als zu erwarten war: Item uff 29 jenner (1536) hand min herren die ussermaister Margrethen Plumin in die siechen pfruond umb 55 gl empfangen. Und allewil sy kranck ligt, sol man ir den herren tisch geben. Sol mit ir her in bringen ir baider (und)pettet betsthat. Und lepts so lang, das der spittal an ir hinder haben musßt, sol sy me gen81. In ähnlicher Weise verzichteten einzelne städtische Kommunen seit dem späten 14. Jahrhundert auf die Kreditfinanzierung über Leibrenten, welche vor allem für reichere Personen eine mehr oder weniger gewinnbringende Investition darstellte⁸². Trotz

- 80) Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, XIV. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Teil II, Reihe I: Die Stadtbücher des 14. bis frühen 17. Jahrhunderts, bearb. von Magdalen Bless-Grabher, Aarau 1995, Nr. 2, Art. 365, S. 209.
- 81) SONDEREGGER (wie Anm. 10), S. 84 u. S. 113. Tatsächlich scheint der St. Galler Heiliggeistspital an der Person der Margrethe Plůmin kaum einen finanziellen Verlust erlitten zu haben, denn die Frau verstarb bereits am 28. August 1536 (ibid., S. 84).
- 82) In den Städten war der Nutzen der Leibrente ziemlich umstritten: Gemäß Paul Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs dargestellt aufgrund ihres Zustandes von 1431 bis 1440, Leipzig 1902, S. 413 bevorzugte die Nürnberger Finanzverwaltung in den 1430er Jahren »in Übereinstimmung mit einer im Mittelalter weitverbreiteten Anschauung der Leibgedingschuld wegen ihres natürlichen Absterbens als der solideren Form der Rentenanleihe unbedingt den Vorzug vor dem Ewiggeld«. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde dann allerdings der Wiederkaufsrente der Vorzug gegeben. Die Stadt Schwäbisch Hall finanzierte sich laut Dieter Kreil, Der Stadthaushalt von Schwäbisch Hall im 15./16. Jahrhundert, Diss. Erlangen, Schwäbisch Hall 1967, S. 108ff. u. S. 287f. (Tabelle 12) bis 1450 ausschließlich über den Verkauf von Leibrenten. Allerdings gab es auch Städte wie z.B. Bern, welche den Leibrentenverkauf im 15. Jahrhundert vollständig ablehnten (Hans-Jörg Gilomen, Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jahrhundert, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Bd. 82 [1982], S. 5–64, hier S. 7). Freiburg im Breisgau zog bis Ende des 14. Jahrhundert deutlich die Wiederkaufs- und Ewig- der Leibrente vor (Willy Schulze, Herrschaftswechsel und städtische Verschuldung. Bemerkung zur finanziellen Lage Freiburgs im späten Mittelalter, in: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins Schauinsland 111 [1992], S. 25–46, hier S. 31).

solcher negativer Entwicklungsperspektiven von Leibrenten gab es immer wieder Hospitäler, welche sich auch recht aktiv im Leibrentengeschäft betätigten⁸³.

Auch durch Eingriffe in die Betriebsführung der spitaleigenen oder lehensweise vergebenen Landwirtschaftsbetriebe wurde durch einzelne Hospitäler versucht, eine Rentabilitätssteigerung herbeizuführen: Das Schaffhauser Heiliggeistspital verlieh beispielsweise 1312 ein Stück Ackerland unter der Bedingung, daß der Lehensinhaber den Acker in einen Weinberg umwandeln sollte. Vom Ertrag des Weinbergs sollte dem Spital dann jedes Jahr im Herbst der vierte Teil zustehen. Mit Wein ließ sich ein höherer Gewinn erwirtschaften als mit anderen Agrarprodukten⁸⁴, zumal gerade der Schaffhauser Wein zu dieser Zeit ein weit über die Stadtgrenzen hinaus bekanntes Exportgut war⁸⁵. Aus der Wirtschaftsführung des St. Galler Heiliggeistspitals geht ebenfalls deutlich hervor, daß der Weinanbau über den Eigenbedarf hinaus, nämlich zugunsten des Weinverkaufs, im Laufe des 15. Jahrhunderts intensiviert wurde⁸⁶. Auch das Engagement von Spitälern in speziellen, besonders gewinnversprechenden Wirtschaftsbranchen darf nicht unerwähnt bleiben: Das Große Heilig-Geist-Spital in Lüneburg bezog z.B. hohe Einnahmen aus seiner Beteiligung im Salzgeschäft⁸⁷. Der Heiliggeistspital zu Rothenburg ob der Tauber betrieb Ende des 15. Jahrhunderts eine umfangreiche Schafwirtschaft, welche nicht nur der Versorgung der eigenen Spitalinsassen diente, sondern die erzielten Überschüsse (Schaffleisch, Schafwolle und -felle) wurden in die nähere und weitere Gegend gewinnbringend verkauft⁸⁸. Das Wiener Bürgerspital erwarb im 15. Jahrhundert neben dem finanziell interessanten Schankrecht für Wein auch dasjenige für Bier, welches eine wesentliche Grundlage für die Spitalwirtschaft in dieser Zeit darstellte⁸⁹.

⁸³⁾ Beispielsweise war das Heiliggeistspital zu Lindau seit dem ausgehendem 15. Jahrhundert recht aktiv im Leibrentengeschäft tätig (Zeller [wie Anm. 23], S. 121ff.).

⁸⁴⁾ Allgemein läßt sich im Spätmittelalter eine tiefgreifende Umstrukturierung der Landwirtschaft erkennen, indem zunehmend gewinnbringendere Produkte angebaut wurden, um die Nachfrage der anspruchsvoller gewordenen Konsumenten gerecht zu werden (Erich MEUTHEN, Das 15. Jahrhundert, München ³1996, S. 6 u. 8). Zu den Versuchen der spätmittelalterlichen Stadtzürcher Obrigkeit mittels Mandaten die auf Kosten der Ackerflächen gehende Ausdehnung des marktorientierten Weinbaus in ihrem Territorium einzuschränken: Alfred Zangger, Wirtschaft und Sozialstruktur auf dem Land 1350–1530, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995, S. 390–437, hier S. 395f.

⁸⁵⁾ Allgemein zur Verbreitung des Schaffhauser Weines im Mittelalter: Hektor Ammann, Schaffhauser Wirtschaft im Mittelalter, Thayngen 1948, S. 48ff. mit weiteren Quellen- und Literaturangaben.

⁸⁶⁾ Sonderegger (wie Anm. 10), S. 402.

⁸⁷⁾ Dankwart Leistikow, Mittelalterliche Hospitalbauten Norddeutschlands, in: Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150–1650, hg. von Cord Meckseper, Bd. 4, Stuttgart/Bad Cannstatt 1985, S. 223–249, hier S. 230f.

⁸⁸⁾ SCHNURRER (wie Anm. 17), S. 319-351.

⁸⁹⁾ Pohl-Resl (wie Anm. 8), S. 60 u. S. 143.

Wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten von spätmittelalterlichen Hospital- und verwandten Fürsorgeeinrichtungen

Trotz solcher Maßnahmen zur Sicherung oder sogar zur Steigerung des Spitalvermögens hatten - wie zahlreiche Ouellenbelege überliefern - nicht wenige Spitäler und ähnliche Sozialeinrichtungen mit Finanzproblemen zu kämpfen, wobei unterschiedliche Gründe als Ursachen für diese ökonomischen Schwierigkeiten angegeben werden. Vor allem der Krieg mit seinen Folgen wird wiederholt verantwortlich gemacht für wirtschaftliche Miseren wie das Beispiel des Winterthurer Heiliggeistspitals zu Beginn des 15. Jahrhunderts zeigt, welches unter den negativen Einwirkungen der sogenannten Appenzellerkriege zu leiden hatte⁹⁰. Gelegentlich werden diese durch Kriegseinwirkungen verursachten wirtschaftlichen Schäden auch mit Zahlen beziffert. So wurde das Basler Siechenhaus St. Jakob an der Birs im Jahre 1444 als Kriegsschauplatz zwischen den Eidgenossen und den aus dem französischen Sprachraum eingefallenen Armanagken arg in Mitleidenschaft gezogen; nicht nur wurde das Siechenhaus zerstört, sondern auch dessen Besitzungen wurden verwüstet. Das Siechenhaus bezifferte seinen Verlust wie folgt: Item den armen veltsiechen zu Sant Jacob an der Birs ist von dem selben frömden volck und ouch der herschafft lúten schad zugefügt mit brand und nom uber vier tusent guldin, darzů so wurdent inen by dryhundert schäfen genomen⁹¹. Mißernten und Seuchenepidemien werden in den Quellen ebenfalls als Ursache für wirtschaftliche Schwierigkeiten wiederholt genannt, wobei diese in verschiedenen Ouellengattungen genannten finanzielle Probleme mit einer gewissen Skepsis betrachtet werden müssen: Beispielsweise werden Inkorporationen von Kirchengütern zugunsten von Spitälern in den Quellen immer wieder mit schweren wirtschaftlichen Schäden begründet, welche diese Institutionen erlitten hätten. In verschiedenen Fällen dürfte für einzelne Spitäler ähnliches gegolten haben, wie dies der anonyme Verfasser der Reformatio Sigismundi um die Mitte des 15. Jahrhunderts für die Inkorporationspraxis der alten Orden der Benediktiner und Zisterzienser zur Anklage bringt: Dye orden haben es alles verkert; sye benügett nich; sye kauffen kyrchen und bestettigen dye vom bapst mit eytteln lugen, mit keiner warheyt; sy clagent sich, es sey mit brunst, mit krigen und manig sachen ziehen sien sye herfur, der eins nit war ist, und betrigen den babst und clagen vr demut und sein uberflussig reich⁹². Eine ähnliche Skepsis muß auch gegenüber den in

⁹⁰⁾ HAUSER (wie Anm. 60), S. 89f.

⁹¹⁾ Zit. nach Rudolf RIGGENBACH, Kapelle und Siechenhaus von St. Jakob an der Birs. Geschichte der Siedlung. Die alten Ansichten von St. Jakob. Die Funde von 1894, in: Gedenkbuch zur Fünfhundertjahrfeier der Schlacht bei St. Jakob an der Birs vom 26. August 1444, Basel 1944, S. 157–214, hier S. 170.

⁹²⁾ Reformation Kaiser Siegmunds, hg. von Heinrich KOLLER, Stuttgart 1964 (MGH, Staatsschriften des späteren Mittelalters, Bd. VI), S. 188ff.

Bettel- und Ablaßbriefen geäußerten wirtschaftlichen Schwierigkeiten entgegengebracht werden⁹³.

Nicht wenige Spitäler hatten finanzielle Probleme aufgrund der Mißwirtschaft einzelner Spitalmeister und anderer Spitalbeamteter, wobei Korruption, Veruntreuung oder einfach Unfähigkeit dieser Personen hierfür verantwortlich gemacht werden müssen: Besonders gut dokumentiert ist dies für das Hospital zu Bourges, wo das durch den Stadtrat eingesetzte Spitalmeisterehepaar zu Ende des 15. Jahrhunderts zugunsten seines eigenen Vorteils sich am Spitalgut bereicherte und die körperliche wie religiöse Fürsorge der ihnen anvertrauten Bedürftigen auf das massivste vernachläßigte⁹⁴. Der Topos des schlechten, Gelder veruntreuenden und sogar Spitalinsassen ermordenden Spitalmeisters ist auch im bekannten, aus dem späten 15. Jahrhundert überlieferten Pilgerlied Wer das elent bawen wel überliefert: Der Spitalmeister der Stadt Burgos in Spanien soll dem einzelnen Pilger zu kleine Brote gereicht haben und die dazu gelieferte Suppe war nit reine; die Betten in den Schlafkammern sollen schmutzig gewesen sein. Vor allem soll der Spitalmeister aber Vierthalbhundert brudern (Pilgerbrüder) vergiftet haben. Schließlich wurde gemäß dem Liedtext der Spitalmeister auf Geheiß des Königs hingerichtet, nachdem dieser sich verkleidet als Pilger von diesen gegenüber dem Spitalmeister gemachten Anschuldigungen selber ein Bild gemacht hatte⁹⁵.

Veruntreuungen und Bereicherungen am Spitalgut sind in den Quellen vor allem aber auch von Hospitalpflegern überliefert; schließlich hatten diese zumeist aus den Stadträten stammenden Pfleger relativ weitreichenden Kompetenzen in der Finanzverwaltung dieser Sozialeinrichtungen, was gelegentlich auch zu Versuchungen führen konnte: Im Basler Leprosorium St. Jakob an der Birs beging Ende des 15. Jahrhunderts der Ratsherr und langjährige Siechenhauspfleger Ulrich Meltinger Unterschlagungen zu seinem eigenen Vorteil mit vil mergklicher miszrechnungen, faeleren und miszhandlungen. Relativ glimpflich ging die Sache für Meltinger aus: Auf Bitten seiner Freunde wurde Meltinger schließlich wieder aus der Gefangenschaft entlassen und er mußte an das Siechenhaus 200 Gulden bar bezahlen⁹⁶. Weniger Glück hatte der alte, fast erblindete ehemalige oberste

- 93) Bettelbriefe für Spitäler sind immer wieder überliefert: Siehe z.B. den aus dem Jahre 1389 überlieferten Bettelbrief zugunsten des Schaffhauser Heiliggeistspitals, welches 1372 durch den Stadtbrand von Schaffhausen wirtschaftlich schwer geschädigt worden ist (Abdruck des Bettelbriefes bei Rüeger [wie Anm. 46], S. 325, Anm. 1); 1414 stellte der Rat von Winterthur zugunsten des in der Stadt ansässigen Spitals einen Bettelbrief aus (Druck des Bettelbriefes bei HAUSER [wie Anm. 60], S. 149).
- 94) Christophe Giraudet, L'administration de l'hôtel-Dieu de Bourges à la fin du XVe siècle: enquête sur la gestion du maître Jacques Pascheau, in: Dufour/Platelle (wie Anm. 34), S. 239–250.
- 95) Abdruck des Pilgerliedes in: Klaus Herbers, »Wol auf sant Jacobs straß!« Pilgerfahrten und Zeugnisse des Jakobuskults in Süddeutschland, Ostfildern 2002, S. 64f.; die Geschichte vom Spitalmeister von Burgos wird auch im Pilgerführer von Hermann Künig von Vach erwähnt (Klaus Herbers, Der erste deutsche Pilgerführer: Hermann Künig von Vach, in: Deutsche Jakobspilger und ihre Berichte, hg. von Klaus Herbers, Tübingen 1988 [Jakobus-Studien, Bd. 1], S. 29–49, hier S. 43f.).
- 96) RIGGENBACH (wie Anm. 91), S. 176.

Pfleger Liskirchner, welcher dem Leprosenspital St. Lazarus in Regensburg vorgestanden war: Nachdem Unregelmäßigkeiten in der Rechnungsführung dieses Hauses festgestellt worden waren, wurde er im Jahre 1513 hingerichtet⁹⁷. Für das Heiliggeistspital zu Zürich sind für die 1480er Jahre ebenfalls korrupte Geschäfte auf Kosten des Spitalgutes belegt, wobei sich auch der 1489 hingerichtete, berühmt-berüchtigte Bürgermeister Hans Waldmann an diesen Veruntreuungen beteiligt haben soll⁹⁸. In ähnlicher Weise wurde auch dem bekannten, im Jahre 1478 hingerichteten Augsburger Bürgermeister Ulrich Schwarz neben anderen Anklagepunkten auch zum Vorwurf gemacht, daß er während seiner langen Jahre als Pfleger des Heiliggeistspitals sich mercklicher großer untreu und gefar gepraucht, aigen nuz gesuecht und dem hailligen gaist das seine veruntreuet und abgetragen habe⁹⁹. Bei letzteren beiden Fällen stellt sich natürlich die Frage, inwiefern die Beschuldigung der Veruntreuung von Spitalvermögen als ein Mittel zur Darstellung der angeblichen Schlechtigkeit dieser Personen seitens der politischen Gegner verwendet wurde 100; schließlich war die Bevölkerung in den spätmittelalterlichen Städten nicht nur gegenüber Mißbräuchen in der Führung der Stadtfinanzen besonders sensibilisiert¹⁰¹, auch die Veruntreuung von Spitalgut oder kommunalisiertem Vermögen anderer Sozialeinrichtungen wurde mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt und nicht selten mit Protesten begleitet: So führten Mißbräuche in der Wirtschaftsführung des St. Galler Heiliggeistspitals, speziell die Korruption der Spitalamtleute, in den 1530er Jahren zu Bürgerprotesten innerhalb der Stadt¹⁰². Auch in Schaffhausen kam es zu Protesten, nachdem in der Bürgerschaft angesichts der vielen Weingeschenke an auswärtige Ehrengäste der Verdacht aufgekommen war, daß zwischen den im Spitalkeller aufbewahrten Weinbeständen des Spitals und der Stadt kein Unterschied gemacht würde. 1544 beschloß deshalb der Schaffhauser Stadtrat, daß aller durch den Rat dem Spitalkeller überstellte Wein genau aufgezeichnet werden sollte. Somit

- 97) Artur Dirmeier, Armenfürsorge, Totengedenken und Machtpolitik im mittelalterlichen Regensburg. Vom hospitale pauperum zum Almosenamt, in: Regensburg im Mittelalter. Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit, hg. von Martin Angerer/Heinrich Wanderwitz, Bd. 1, Regensburg 1995, S. 219–236, hier S. 229f.
- 98) B. Milt, Geschichte des Zürcher Spitals, in: Zürcher Spitalgeschichte, Bd. 1, hg. vom Regierungsrat des Kantons Zürich, Zürich 1951, S. 1–138, hier S. 28 u. Paul Kläul, Die Spitalpolitik der Zürcher Regierung vom Mittelalter bis heute, in: Ibid., S. 139–185, hier S. 141f.
- 99) Georg Panzer, Ulrich Schwarz, der Zunftbürgermeister von Augsburg 1422–1478, Inauguraldissertation München, Bamberg 1913, S. 88.
- 100) Allgemein zu Veruntreuungen (vor allem gegenüber dem Stadtsäckel) in spätmittelalterlichen Städten: Gerhard Fouquer, Die Affäre Niklas Muffel. Die Hinrichtung eines Nürnberger Patriziers im Jahre 1469, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 83 (1996), S. 459–500.
- 101) Bekanntlich bildeten die Stadtfinanzen ein besonderes Reizthema innerhalb der spätmittelalterlichen Städte und führten nicht selten zu Unruhen: František Graus, Pest-Geißler-Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit, Göttingen ²1987 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 86).
- 102) Ernst Gerhard Rüsch, Politische Opposition in St. Gallen zur Zeit Vadians, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 104 (1986), S. 67–113, hier S. 81f. u. 85f.

sollte verhindert werden, daß in der Bevölkerung die Auffassung aufkäme, daß der win, so man den gesten verschenkt und anderes, so man uß dem spital thun soll, es bestehe us der armen gut103. Wie diverse Quellen belegen, müssen vor allem auch die geringen ökonomischen Kenntnisse verschiedener Vorsteher von hospitalischen und anderer sozialer Einrichtungen für finanzielle Miseren innerhalb dieser Institutionen verantwortlich gemacht werden: So berichtet etwa der St. Galler Johannes Rütiner in seinem Diarium, daß die Finanzlage des dortigen Leprosoriums stark unter der Mißwirtschaft schlechter Siechenhausmeister während langer Zeit gelitten habe¹⁰⁴. Dies waren nicht selten hausgemachte Probleme: Verschiedentlich wurden Spitalpfründner oder andere Personen als Spitalmeister eingesetzt, welche einerseits aufgrund ihres mehr oder weniger betagten Alters, andererseits aber auch aufgrund ungenügender wirtschaftlicher wie verwaltungstechnischer Kenntnisse kaum oder nur schlecht in der Lage waren, diese Sozialinstitutionen zu führen. So mußte beispielsweise 1505 der Bischof von Speyer in energischer Weise in die inneren Angelegenheiten des Hospitals in seiner ihm gehörenden Stadt Bruchsal eingreifen, da hier ein des Lesens und Schreibens unkundiger Städter als Spitalmeister eingesetzt worden war und dieser die Finanzen dieses mit zeitlichen Gütern auch sonst nicht besonders gut ausgestatteten Hospitals weiter hinuntergewirtschaftet hatte¹⁰⁵. Im Wiener Bürgerspital wurden erst seit 1429 mit dem aus dem Kaufmannsstande stammenden und damit über grundlegende buchhaltungstechnische Grundlagen verfügenden Bürgerspitalmeister Hans Scheibelwieser praktisch nur noch positive Bilanzen geschrieben: Dieser hatte die gesamte Buchhaltung des Spitals, welche zuvor meist negativ mit Verlusten abschloß, einer grundlegenden Reorganisation unterzogen¹⁰⁶. Stadträte suchten sich deshalb gegenüber unfähigen Spitalmeistern in Spitalordnungen wie auch individuellen Dienstverträgen zu schützen: Beispielsweise kauften im Schaffhauser Heiliggeistspital 1482 Jos Rorbaß und seine Ehefrau eine Spitalpfründe und übernahmen gleichzeitig die Stelle des Spitalmeisterehepaares. Gegenüber dem Schaffhauser Stadtrat, dem das kommunalisierte Hospital unterstand, verpflichtete sich Rorbaß für zehn Jahre das Spitalmeisteramt getreulich zu versehen und ohne Wissen und Willen der Spitalpfleger, keine Angestellten einzustellen. Der Rat behielt sich dabei vor, falls Rorbaß als Spitalmeister nit mer eben oder fügklich wäre, ihn und seine Ehefrau entlassen zu dürfen¹⁰⁷. Ein weiteres Problem, welches sich immer wieder stellte,

¹⁰³⁾ Albert Steinegger, Geschichte des Spitals zum Heiligen Geist 1, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 19 (1942), S. 62–87, hier S. 84f.

¹⁰⁴⁾ Johannes Rütiner, Diarium 1529–1539, Textband I,2: Diarium I, Abschnitt 613–978. Lateinischer Text und Übersetzung, hg. von Ernst Gerhard Rüsch, St. Gallen 1996, Nr. 858, S. 539.

¹⁰⁵⁾ Kuno Drollinger, Kleine Städte Südwestdeutschlands. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Städte im rechtsrheinischen Teil des Hochstifts Speyer bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Stuttgart 1968 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen, Bd. 48), S. 43.

¹⁰⁶⁾ POHL-RESL (wie Anm. 8), S. 51-55.

¹⁰⁷⁾ Staats A Schaffhausen, Urk. 3193.

war die unbefugte Veräußerung von Lebensmitteln durch Spitalinsassen und -bedienstete. Eine Überlinger Spitalordnung von 1473 setzte deshalb fest, daß künftighin niemand im spittal weder win, brott noch anders, weder lútzel noch vil, daruß tragen sol, noch nieman das geben hinuß ze tragen, und sol iedes das ander darumb rågen bi dem aide. Im Falle der Zuwiderhandlung sollte der Delinquent aus dem Spital ausgeschlossen werden 108. In Bern mußte der Rat 1449 gegen Mißbräuche bei den Armenstiftungen vorgehen: Statt an die bedürftigen Armen gingen die Spendbrote an diverse städtische Amtleute und andere Personen, die des armmåt halb nit notdúrftig gewesen sint 109. Bereits behandelt wurde die Überbelegung von Hospitälern vor allem mit Pfründnern, aber auch mit temporär hier verpflegten Kranken und sonstigen Bedürftigen, welche zu einer großen Belastung der Spitalfinanzen führen konnte 110.

In vielen Fällen hingen die finanziellen Schwierigkeiten von Hospitälern und verwandter Sozialeinrichtungen mit den allgemeinen im Spätmittelalter herrschenden Krisen im wirtschaftlichen Bereich zusammen; im speziellen negativ für die ökonomische Entwicklung dieser Institutionen war deren finanzielle Fundierung im landwirtschaftlichen Bereich. Bekanntlich machte der landwirtschaftliche Sektor gesamteuropäisch, mit regionalen Unterschieden, vom Beginn des 14. bis weit in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts eine besonders negative Entwicklung durch¹¹¹.

Angesichts der finanziellen Interessen verschiedener Herrschaftsträger an den Spitälern und auch angesichts der immer wieder belegten finanziellen Probleme solcher Fürsorgeanstalten stellt sich natürlich die Frage, wie groß die durch diese Institutionen erbrachten Fürsorgeleistungen tatsächlich waren. Diese Sozialleistungen sind allerdings nicht einfach zu ermitteln: Einerseits hängt dies mit der bereits erwähnten Problematik der getrennten Haushaltsführung in einem Geld- und einem Naturalhaushalt zusammen. Andererseits müssen auch buchungstechnische Eigenheiten hierfür verantwortlich gemacht werden: Die erhaltenen Rechnungen von Spitälern und mit diesen verwandten Institutionen sind zwar häufig sehr detailliert, in einzelnen Rubriken verzeichnet¹¹², doch lassen sich diese aufgrund ihrer Verstreutheit innerhalb der gesamten Abrechnung nur sehr schwierig er-

- 108) Oberrheinische Stadtrechte, hg. von der Badischen Historischen Kommission, Abt. 2: Schwäbische Rechte, Heft 2: Überlingen, bearb. von Fritz Geier, Heidelberg 1908, Nr. XXXVII, S. 151.
- 109) Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. II: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Teil 1: Stadtrechte, Bd. 1: Das Stadtrecht von Bern I (1218–1539), bearb. u. hg. von Friedrich Emil Welti, Arau (!) 1902, Nr. 217, S. 136f.
- 110) Ergänzend neben den bereits erwähnten Fällen darf hier das Beispiel des Nürnberger Heiliggeistspitals genannt werden, welches in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts große finanzielle Probleme aufgrund der Überbelegung mit armen, kranken Leuten hatte (Ulrich Knefelkamp, Stiftungen und Haushaltsführung im Heilig-Geist-Spital in Nürnberg 14.–17. Jahrhundert, Bamberg 1989, S. 205ff.).
- 111) Wilhelm ABEL, Agrarkrisen und Agrarkonjunkturen, Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, Hamburg/Berlin ³1978.
- 112) Als Beispiele mögen hier dienen: Sonderegger (wie Anm. 10), S. 95 und Pohl-Resl (wie Anm. 8), S. 55–66.

mitteln: Beispielsweise lassen sich die Ausgaben für die Nahrungsmittelversorgung, welche einen wesentlichen Anteil der jährlichen Ausgaben der Spitäler ausmachten, nicht näher aufteilen. Die hier verbuchten Nahrungsmittelausgaben umfaßten in der Regel die Aufwendungen sowohl für die im Spital versorgten Pfründner und sonstigen Bedürftigen wie auch die Kosten für die Ernährung der Spitalbediensteten und zeitweise beschäftigten, von außen kommenden Handwerker und Tagelöhner¹¹³; zudem können die aufgebrachten Leistungen für die Pfründner, von welchen sich nicht wenige einkaufen mußten, kaum als Sozialfürsorge verbucht werden. Vor allem für einzelne Spitalorden wurden gelegentlich Vorschriften gemacht, welchen Anteil die Fürsorgeleistungen an den Gesamtausgaben einnehmen sollten. Dem Hospitalorden von Santo Spirito in Sassia, welchem auf dem europäischen Kontinent zahlreiche Ordensspitäler angehörten, wurde in der Ordensregel genaue Bestimmungen über das zu handhabende Finanzgebahren erlassen: Ein neugewählter Magister einer Ordensniederlassung mußte in seinem Eid jeweils schwören, daß er die dem Orden gespendeten Almosen nicht zweckentfremdete, sondern diese nur für den Unterhalt der Armen und Kranken, wie auch der Ordensangehörigen verwenden sollte¹¹⁴. Gemäß päpstlicher Vorschriften sollten zwei Drittel der Einkünfte der einzelnen Ordenshäuser für karitative Zwecke verwendet werden, während höchstens ein Drittel für die Erhaltung der Gebäude, für die spitalische Wirtschaftsführung und die Versorgung der Hospitalsbrüder aufgebracht werden sollten¹¹⁵. Wie das Beispiel des Heilig-Geist-Spitals in Markgröningen im 15. Jahrhundert aber zeigt, wurden höchstens 10-15% der gesamten Ausgaben für karitative Zwecke aufgebracht¹¹⁶. Ähnliches muß auch für weltlich geführte Sozialeinrichtungen konstatiert werden: Die Kosten für die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebes (Löhne, Baukosten etc.) verschlangen einen wesentlichen Anteil der jährlich getätigten Ausgaben¹¹⁷, so daß für die karitativen Aufwendungen nur ein beschränkter Anteil an den Gesamtausgaben übrig blieb.

¹¹³⁾ Siehe hierzu: Tscharner-Aue (wie Anm. 5), S. 85–88; Brülisauer (wie Anm. 16), S. 167 (untersuchte Jahre: 1492, 1493, 1502, 1503, 1504); Sutter, »Arme Siechen« (wie Anm. 3), S. 144f.

¹¹⁴⁾ Eleemosinas et proventus eiusdem hospitalis non convertam in alios usus, nisi ad quod sunt principaliter deputati videlicet ad sustentationem pauperum et infirmorum hospitum et familia, de quibus nihil fraudulenter transferam vel transmittam ad aliam domum vel aliam quamcunque personam. (Rom, Archivio di Stato, Archivio dell'Ospedale di Santo Spirito, ms. 3193, c. 75 fol. 203r–203v, zit. nach Gisela Drossbach, Der Hospitalorden von Santo Spirito in Sassia als Geldtransfer-Netz?, in: Kommunikation und Region, hg. von Carl A. Hoffmann/Rolf Kiessling, Konstanz 2001 [Forum Suevicum, Bd. 4], S. 231–248, hier S. 238).

¹¹⁵⁾ MILITZER (wie Anm. 11), S. 106.

¹¹⁶⁾ Ibid.

¹¹⁷⁾ SUTTER (wie Anm. 3), S. 144 rechnet für das St. Galler Leprosorium Linsebühl mit einem Verwaltungsaufwand von über der Hälfte der Gesamtausgaben; ähnliches stellt Otto Feger, Die wohltätigen Sonderstiftungen in Konstanz, in: Protokoll (wie Anm. 40), (unpaginiert) für die Konstanzer Sondersiechenhäuser fest.

FAZIT

Der Einbezug finanz- und wirtschaftsgeschichtlicher Aspekte in die Erforschung der Sozialgeschichte mittelalterlicher Hospitäler und ähnlicher sozialer Einrichtungen stellt immer noch ein Desiderat innerhalb der Spitalgeschichtsschreibung dar, obwohl überlieferte Rechnungen einen Einblick in den Alltag solcher Institutionen geben können. Die finanziellen Interessen am durch Stiftungen und Vergabungen gehäuften Vermögen dieser Sozialeinrichtungen offenbart sich vor allem in der päpstlich autorisierten Kommunalisierung dieser Institutionen zugunsten vieler mittelalterlicher Städte: Nicht selten nutzten aber auch diese Kommunen das Vermögen dieser Fürsorgeeinrichtungen zugunsten territorialund machtpolitischer Interessen und vernachläßigten dagegen den Stiftungszweck dieser Institutionen. Nicht selten dominierte das ökonomische Profitdenken dieser Hospitäler über dem karitativen Gedanken; in verschiedenen Fällen lassen sich auch wirtschaftliche Schwierigkeiten dieser Fürsorgeeinrichtungen feststellen, denen die Verantwortlichen mittels verschiedener Sanierungsmaßnahmen zu begegnen suchten. Die laufenden Betriebskosten vereitelten aber in nicht wenigen Fällen eine Gesundung der Finanzen dieser Institutionen. Insgesamt gesehen sind die finanziellen Hintergründe von Hospital- und verwandten Fürsorgeanstalten gerade auch im Hinblick auf sozialgeschichtliche Fragestellungen noch zu wenig erforscht und bedürften eines größeren Efforts.